

Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“

Samtgemeinde Nenndorf
OT Ohndorf, Gemeinde Hohnhorst

Feuerwehrstandort West

Begründung zur Änderung
mit Teil I – Städtebauliche Begründung und
Teil II Umweltbericht

Stand: 31.05.2023



Sweco GmbH	HRB21768HB Karl-Wiechert-Allee 1B 30625 Hannover
Projekt	Bad_Nenndorf_BPlan_19_FFW-West
Projektnummer	0312-22-042
Auftraggeber	Samtgemeinde Nenndorf Rodenberger Allee13 31542 Bad Nenndorf
Autor	Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz M.Sc. Pia Thoïs
Datum	08.052023
Dokumentname	230531-bp_19_ve_uwb.docx

.....
.....

Inhaltsverzeichnis

1	Planungs- und Untersuchungsraum.....	5
1.1	Einleitung.....	5
1.2	Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	5
1.3	Plangebiet und Untersuchungsraum.....	5
2	Planungsvorgaben.....	7
2.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017.....	7
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg.....	9
2.3	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001).....	11
2.4	Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995).....	12
2.5	Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000) und geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG.....	12
2.6	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.....	12
3	Bebauungsplan Nr. 19.....	13
4	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	15
5	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	20
5.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	20
5.1.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	20
6	Artenschutz.....	24
6.1	Grundlagen.....	24
6.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen.....	26
6.3	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG.....	27
6.3.1	Vorgehen.....	27
6.3.2	Vögel.....	28
6.3.3	Fledermäuse.....	29
6.3.4	Sonstige Säugetiere.....	29
6.3.5	Fische.....	29
6.3.6	Amphibien.....	29
6.3.7	Reptilien.....	29
6.3.8	Schmetterlinge.....	29
6.3.9	Libellen.....	29
6.3.10	Käfer.....	29
6.3.11	Weichtiere.....	30
6.3.12	Blütenpflanzen und Farne.....	30
6.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG.....	30
6.5	Fazit.....	31
6.6	Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	31
6.6.1	Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung.....	31
6.6.2	Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen.....	32
6.6.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen.....	32
6.6.4	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	32
6.6.5	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.....	34
6.7	Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.....	34
6.7.1	Auswirkungen auf die Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	34
6.7.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	34
6.7.3	Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser.....	35

6.7.4	Auswirkungen auf Klima/Luft	35
6.7.5	Auswirkungen auf Landschaft.....	35
6.7.6	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	35
6.7.7	Auswirkungen auf Wechselwirkungen	35
7	Ermittlung des Umfanges des unvermeidlichen Eingriffes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	36
7.1	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	36
7.2	Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	37
8	Rechtsgrundlagen	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN)	6
Abbildung 2	Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg	11
Abbildung 3	Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 19 (unmaßstäbliche Darstellung, Kartengrundlage LGLN).....	14

1 Planungs- und Untersuchungsraum

1.1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 (4) BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und die Ergebnisse in einem gesonderten Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zusammenzuführen. Dabei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB. Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht, über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Die Ergebnisse der Umweltauswirkungen werden in den einzelnen schutzbezogenen Kapiteln beschrieben.

1.2 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

In der Samtgemeinde Nenndorf sollen auf der Grundlage des Nenndorfer Brandschutzbedarfsplans vier neue Feuerwehrstandorte (Bad Nenndorf, Nord, Ost und West) durch jeweils einen Neubau entstehen. Für den Feuerwehrstandort „West“ Ohndorf, Gemeinde Hohnhorst ist eine Fläche nördlich der Straße „Am Sportplatz“ am östlichen Siedlungsrand von Ohndorf festgelegt worden. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

1.3 Plangebiet und Untersuchungsraum

Der Planbereich liegt in der Samtgemeinde Nenndorf in der Gemeinde Hohnhorst im OT Ohndorf im Bereich der Gemarkung Ohndorf in der Flur 4. Das Betrachtungsgebiet liegt unmittelbar nördlich der Straße „Am Sportplatz“ bzw. „Schulstraße“ (Kreisstraße 47). Die Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit eingebunden. Das Gebiet umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen.

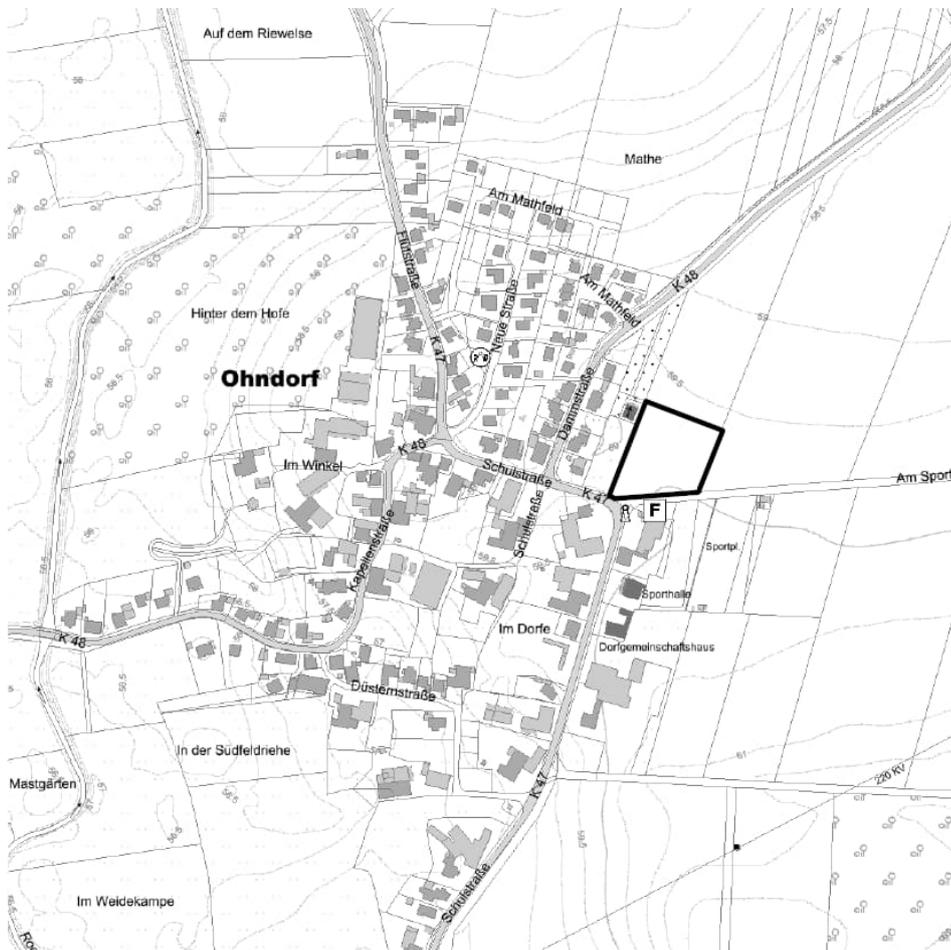


Abbildung 1 Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN)

Im Detail wird das Gebiet begrenzt von:

- Der östlichen Grenzen der außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flurstücke 1/9 und 1/7 (Friedhof),
- Der geradlinigen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 1/7 in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 2/4;
- Der östlichen Grenze des Flurstücks 2/4 sowie der geradlinigen Verlängerung der Flurstücksgrenze in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Straßenflurstücks 29/1 (Straße Am Sportplatz)
- Der südlichen und westlichen Grenze des Straßenflurstücks 29/1.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 4 der Gemarkung Ohndorf.

Das Gebiet beinhaltet somit ein Teilstück des Flurstücks 2/4 der Flur 4 der Gemarkung Ohndorf.

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 7.756 m².

2 Planungsvorgaben

2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung wurde am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht. Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:

Grundsatz 01: „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Grundsatz 03: „Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.“

Bewertung:

Für die Ortschaften Ohndorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes erforderlich, da durch den im Jahr 2017 beschlossenen Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen. Die vorliegende Planung soll daher den Feuer- und Rettungswachen als Flächen des Gemeinbedarfs bzw. als Versorgungseinrichtung für Ohndorf in der Samtgemeinde Nenndorf als neuer Feuerwehrstandort dienen. Durch die Lage direkt an der Straße ist die Erschließung gegeben. Der Vorhabenbereich wird momentan ackerbaulich genutzt.

Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:

Grundsatz 04: „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Ohndorf und die westlichen Orte der Samtgemeinde Nenndorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses an diesem Standort erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen.

Der Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf macht durch eine Neustrukturierung die Reduzierung von zehn auf vier Feuerwehrstandorte und somit ebenso eine Flächenreduktion möglich. Der geplante Feuerwehrstandort in Ohndorf ist als Standort „West“ somit auch über den Ortsteil hinaus zum Brandschutz erforderlich.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu definieren. Diese werden sowohl im Bebauungsplangebiet selbst als auch auf externen Flächen umzusetzen sein.

Weitere Details zur Ausgleichsmaßnahme werden im weiteren Bearbeitungsprozess mit in die Begründung aufgenommen und ggf. entsprechende Flächen auch im Flächennutzungsplan ergänzt.

Der Eingriff ist im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu kompensieren, so dass die Belange berücksichtigt sind.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet erfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägenden Wirtschaftszweigen, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Ohndorf und damit den westlichen Bereich der Samtgemeinde Nenndorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 47 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert. Ebenfalls liegt es in einem gekennzeichneten „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken.

D 2.1.05

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

D 2.1.07

Geeignete Gebiete, deren Nutzung durch Beendigung oder Aufgabe des Bodenabbaus, der Landwirtschaft oder sonstiger Inanspruchnahme entfällt, sind als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt naturraumtypisch und unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu entwickeln. [...]

Bewertungen

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrrandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für den Ortsteil Ohndorf in der Gemeinde Hohnhorst ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrrandortes „West“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für diese Ortsteile nur ein einziger Feuerwehrrandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird.

Es handelt sich beim Betrachtungsbereich um eine Flächengröße von ca. 0,7 ha, so dass nur ein geringer Flächenverbrauch der landwirtschaftlich genutzten Fläche herangezogen wird. Diese wird auf das aktuell notwendige Maß beschränkt.

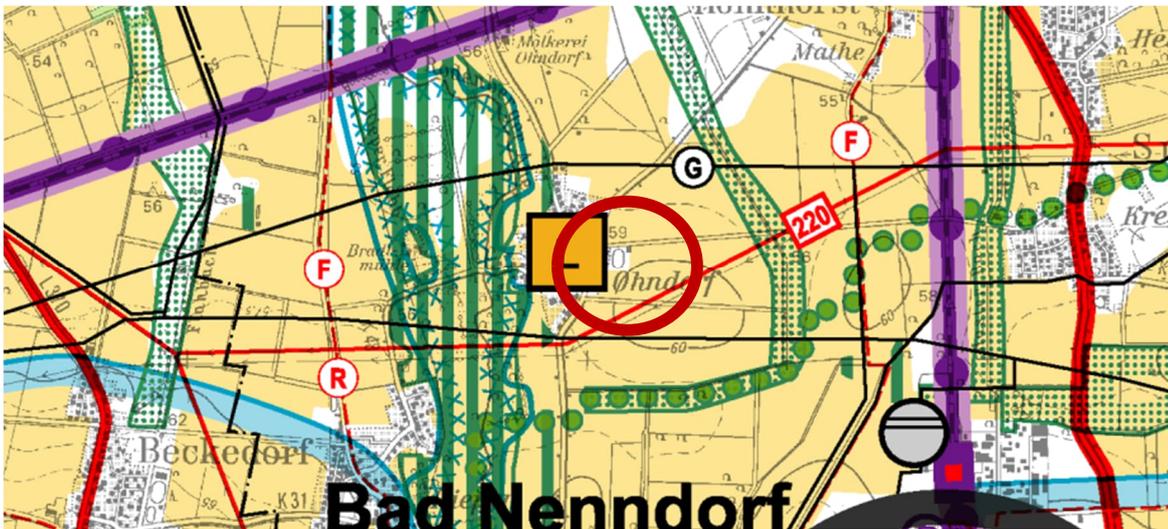


Abbildung 2 Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg

Zusätzlich setzt der RROP die Bedeutung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgaben Ländliche Siedlungen. Der neue Feuerwehrstandort wird dieser Entwicklung nicht entgegenstehen, so dass hier keine Konflikte zu erwarten sind.

2.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 2001) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Ohndorf wird als Siedlung mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart.

Im Folgenden werden maßgeblichen Ziele für den Bereich des Plangebietes in der Landschaftseinheit Östliches Bückebergervorland aufgelistet:

- Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölze, Säume) zur Belebung der Landschaft und für den Biotopverbund anzureichern
- Der zukünftige Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr ist zu minimieren
- Die Dörfer mit landschaftlicher Eigenart sind hinsichtlich ihres historisch geprägten Ortskerns und hinsichtlich des Ortsrandes. Hierzu gehören auch der östliche Rand von Ohndorf.
- Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass für den Naturschutz wertvolle und empfindliche Bereiche von Bebauung freigehalten werden
- Erhalt und Entwicklung von Grünzäsuren

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Flächenversiegelung wird auf das geringste mögliche Maß reduziert. Darüber hinaus werden Gehölzstrukturen zur Einbindung des

Feuerwehrstandortes in die Landschaft angelegt, die auch langfristig den Ortsrand ausbilden werden.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind demnach nicht zu erwarten.

2.4 Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCK-WALD 1995) ist im Teilplan 14 „Maßnahmenkonzept“ für den Betrachtungsraum ein landschaftstypische Siedlungsrand als Maßnahme definiert worden.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Feuerwehrstandort in direkter Nachbarschaft zum Siedlungsrand und einer Sicherung einer grünräumlichen Abgrenzung zum Landschaftsraum diese Zielsetzung weiterverfolgt werden kann. So sind keine Konflikte erkennbar. Weitere Aussagen sind nicht vorhanden.

2.5 Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000) und geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG

Das Plangebiet wird als Acker genutzt. Aufgrund der Vorbelastungen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes sind seltene, empfindliche bzw. naturnahe Biotopstrukturen hier nicht vorzufinden.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sowie besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes demnach nicht festzustellen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg vom 20. März 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986. Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt des in der freien Natur vorhandene Baum- und Heckenbestandes im gesamten Gebiet des Landkreises Schaumburg. Nach dieser Verordnung ist es verboten Schutzobjekte zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ausnahmen und Befreiungen sind beim Landkreis schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

2.6 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die länderübergreifende Raumordnungsplanung für den Hochwasserschutz definiert drei wesentliche Betrachtungsebenen:

Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der

Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Bewertung:

Der Änderungsbereich der 33. FNP-Änderung befinden sich laut der Gefahrenkarten des NLWKN nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Klimawandel und -anpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Bewertung:

Die Ableitung des Oberflächenwassers soll durch die bestehenden und zu planenden Strukturen sichergestellt werden bzw. die Möglichkeiten das Wasser auf dem Grundstück zu belassen, sollten berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit stellt dabei die Verortung eines Regenrückhaltebeckens auf der Fläche und gleichzeitig die gedrosselte Einleitung in den vorhandenen Vorfluter.

Grenzüberschreitende Koordinierung

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 (Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.

Bewertung:

Das Gebiet befindet sich nicht in direkter Nachbarschaft zu einer Landesgrenze, noch ist eine unmittelbare Gemeindegrenze vorhanden.

3 Bebauungsplan Nr. 19

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes hat die Errichtung einer neuen Feuerwache für den Standort West am östlichen Siedlungsrand von Ohndorf des Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf als Ziel. Mit Errichtung der Feuerwache werden auch Ortsteile über Ohndorf hinaus brandschutztechnisch erschlossen.

Im Vorfeld sind unterschiedliche Standorte und dessen Flächenverfügbarkeiten geprüft worden und gleichzeitig ein Standort gesucht worden, der eine gute Erreichbarkeit ermöglicht. Aus grundrechtlichen Gründen fiel die Wahl auf den Standort östlich der bestehenden Siedlungsfläche des Ortsteil Ohndorf. Dadurch ist ein stadträumlicher Anknüpfungspunkt vorhanden, der den Bereich versorgungstechnisch anschließen lässt.

Im Rahmen der Entwicklung ist ein neues Feuerwehrhaus mit Schulungsflächen, Bürobereichen sowie Mitarbeiterräumen und der Garagen für die Feuerwehrein-satzfahrzeuge zu errichten, entsprechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sicherzustellen und notwendige Stellplatzanlagen rund um das geplante Feuerwehrhaus anzulegen.

Mit der Festsetzung eines Pflanzstreifens bzw. einer Ausgleichsfläche im östlichen und nördlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche soll eine ansprechende Abgrenzung zum angrenzenden Landschaftsraum sichergestellt werden.

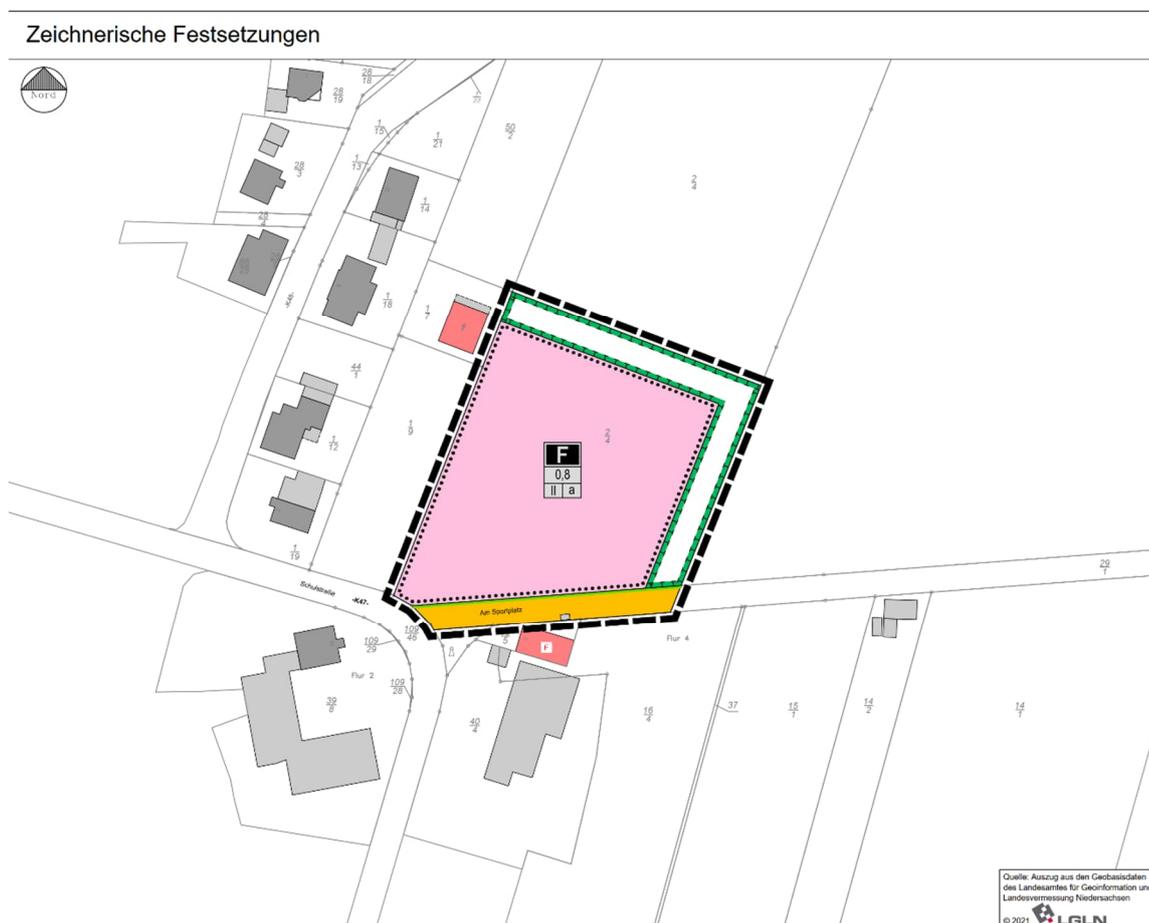


Abbildung 3 Planzeichnung Baugebungsplan Nr. 19 (unmaßstäbliche Darstellung, Kartengrundlage LGLN)

4 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die wesentlichen in einschlägigen fachbezogenen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit diese für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung bei der Änderung benannt.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, ... eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, ... (§ 1 (5) BauGB)	Für die Gemeinde Hohnhorst ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt. Der Standort soll der Sicherung der Bevölkerung dienen und gut erreichbar sein.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB, vergl. auch [§ 1a Abs. 4 Satz 1 BauGB]	Es sind keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Auch im Nahbereich sind derartige Gebiete nicht festzustellen.
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf	Im Rahmen der Entwicklung ist ein neues Feuerwehrhaus mit Schulungsflächen, Bürobereichen sowie Mitarbeiterräumen und der Garagen für die Feuerwehreinsatzfahrzeuge zu errichten, entsprechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur erschließenden Straße zu sicherzustellen und notwendige Stellplatzanlagen rund um das geplante Feuerwehrhaus anzulegen. Des Weiteren

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<p>das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</p>	<p>werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.</p>
<p>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</p>	<p>Durch das Vorhaben werden 7756 m² landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft beansprucht bzw. für Pflanzmaßnahmen genutzt. Feuerwehrstandorte sind in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für die Ortschaften Ohndorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.</p> <p>Andere verfügbare Flächen stehen für die Errichtung einer derartigen Einrichtung nicht zur Verfügung.</p>
<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen [§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB].</p>	<p>Das Landschaftsbild ist bereits durch den direkt angrenzenden Siedlungsraum und die öffentliche Nutzung in Form des südlich gelegenen Sportplatzes vorgeprägt. Der neue Standort fügt sich somit, in Bezug auf den Landschaftsraum, in eine vorhandene Struktur ein und erzeugt keine wesentlichen neuen Beeinträchtigungen. Die geringen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Abwägung als geringer zu bewerten als der Schutz der Bevölkerung und der dafür benötigten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses.</p> <p>Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der nördliche Teilbereich der Betrachtungsfläche in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes als Kompensationsfläche in den FNP mit aufgenommen werden soll und somit der Standort der Feuerwehr sich in den Gesamtzusammenhang gut einfügt.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</p>	<p>Für den Klimaschutz und zur Erhaltung der Klimaschutzfunktion werden neue Anpflanzungen an den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche geplant.</p> <p>Es soll ein neuer Feuerwehrstandort entwickelt werden, so dass die Standards für Neubauten mit zu berücksichtigen sind. Das Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück zurückgehalten werden.</p> <p>Weiterführende Festsetzungen werden nicht getroffen. Die Sicherheit der Bevölkerung sicherstellen zu können, wird als Kernaufgabe definiert.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG)</p>	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</p>	<p>Die Planung verursacht erhebliche Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume und landwirtschaftlich genutzter Flächen, die entsprechend der Eingriffsregelung vermieden, minimiert und ausgeglichen werden müssen.</p> <p>Durch die Entwicklung von Gehölzstrukturen können die Lebensraumfunktionen z. B. als Brutraum für Vogelarten erhalten bleiben. Dennoch verbleiben Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumfunktion, für Arten die auf intensiv landwirtschaftlichen Flächen ihren Lebensraum haben sowie des Bodens und des Landschaftsbildes, die einen externen Ausgleich erforderlich machen.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung sind keine besonders geschützten Biotope und</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
	geschützte Objekte oder Schutzgebiete festzustellen.
Landesweite Naturschutzprogramme	Das Plangebiet befindet sich weder in einem Gebiet mit einem Moorschutzprogramm noch in einem Bereich des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften. ¹
Ziele des speziellen Artenschutzes	Eine artenschutzrechtliche Betrachtung und eine parallel durchgeführte Kartierung werden aktuell durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren mit eingebunden und die Ergebnisse berücksichtigt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]	<p>Der Feuerwehrstandort wird durch die Entwicklung einer Gehölzstruktur zur freien Landschaft hin abgeschirmt.</p> <p>Das Thema Lärm ist im weiterführenden Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Es ist aber davon auszugehen, dass falls Beeinträchtigungen zu erwarten sind, in Richtung der Wohnbebauung Maßnahmen umgesetzt werden können.</p> <p>Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Beleuchtung des Feuerwehrstandortes auf ein Mindestmaß reduziert und generell werden insektenfreundliche LED-Leuchtmittel verwendet.</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und	Mit der Planung werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft beseitigt. Die Bodenfunktion wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

¹ Aufgerufen am 15.03.2022: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=FFH_Gebiete_2,EU_Vogelschutzgebiete_2,Moorschutzprogramm_Neubewertung,Gebiete_mit_gesamtstaatlich_repraesentativer_Bedeutung,Naturschutzfachlich_besonders_bedeutsame_Gebiete_mit_Auenbezug_P,Auen_der_WRRRL___Prioritaetsgewaesser,Naturschutzfachlich_besonders_bedeutsame_Gebiete_mit_Auenbezug_F

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<p>Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</p>	<p>werden im Zuge der Eingriffsbeurteilung ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren aufgezeigt.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist geprägt von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</p>	
<p>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</p>	<p>Innerhalb des Betrachtungsgebietes oder im direkten Umfeld sind keine Gewässer oder Gräben vorhanden, für die nachteilige Beeinträchtigungen abzuleiten sind.</p> <p>Die Entwässerung ist im Rahmen der bauleitplanerischen Behandlung der Fläche weiterführend zu betrachten und ggf. entsprechende Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Grundsätzlich kann dieser Sachverhalt im Bebauungsplanverfahren gelöst werden.</p>
<p>Bundesklimaschutzgesetz</p>	
<p>Reduzierung der Treibhausgasemissionen [vgl. § 3 KSG]</p>	<p>Im Sinne der Klimaneutralität werden die Möglichkeit des Einsatzes regenerativer Energien, der Erhalt von O₂-aufnehmenden Biotopen (Entwicklung von Gehölzen) und die Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz bei der Planung und vor allem der Umsetzung angestrebt.</p>

5 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert und die sich daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dargestellt. Der Prognose ist eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestandsbewertung) vorgeschaltet. Daran anschließend wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zusammenfassend eingeschätzt.

Bewertungsgrundlage der Schutzgüter und die Eingriffsregelung ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) oder die in den einzelnen Kapiteln angegebene Bewertungsgrundlage bzw. Quelle.

5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

5.1.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

5.1.1.1 *Pflanzen/Biotope*

Im Frühjahr 2023 erfolgte eine Begehung des Plangebietes und eine Kartierung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021).

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Ohndorf, direkt nördlich der Straße Am Sportplatz in der Gemeinde Hohnhorst im Landkreis Schaumburg. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen durch den Siedlungsrand von Ohndorf, im Süden durch die Straße Am Sportplatz, im Osten der Landschaftsraum und im Norden schließt ebenfalls eine Ackerfläche an.

Das Plangebiet ist geprägt von einem Ackerstandort (AT). Prägend für den unmittelbar angrenzenden Bereich sind grünräumliche Strukturen im Bereich des Friedhofs.

Weitere Strukturen sind nicht vorhanden. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung vom NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (2013).

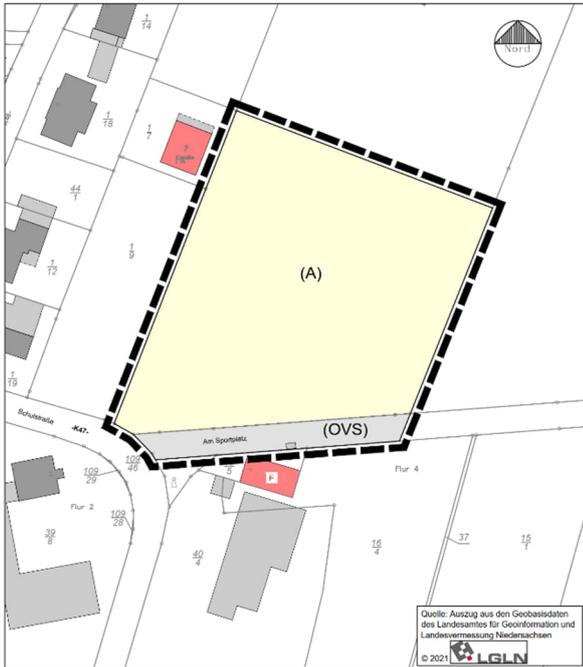


Abb. 1: Biotoptypenbestand (eigene, unmaßstäbliche Darstellung)

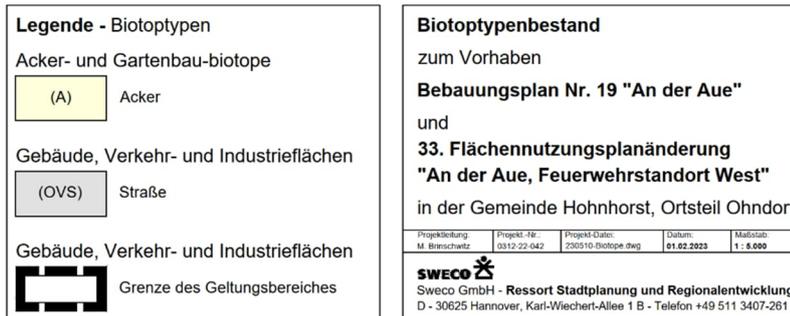


Abb. 2: Biotoptypenbestand - Legende (eigene Darstellung)

Tabelle 2: Bewertungsübersicht der Biotoptypen

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2021)		Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NAGB-NatSchG § 24	Wertfaktor (NIEDERS. STÄDTETAG 2013)
Gebüsche und Gehölzbestände			
HBA	Allee/Baumreihe	--	3
HBA	Allee/Baumreihe	--	4
Binnengewässer			
FGX	Befestigter Graben	--	2
Stauden- und Ruderalfluren			
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	--	3
Acker- und Gartenbaubiotope			
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	--	1
Grünanlagen			
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	--	2
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen			
OVS	Straße	--	0
OVW	Weg (Fuß- und Radweg)	--	0

5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung,
0 = weitgehend ohne Bedeutung

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorgefunden worden. Des Weiteren ist im Plangebiet kein Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie vertreten.

Auch Pflanzenarten gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) sind hier nicht festgestellt worden.

5.1.1.2 Tiere und Biologische Vielfalt

In Abstimmung mit dem Naturschutzamt des Landkreises Schaumburg findet aufgrund der vorhandenen Biotopkomplexe und Habitatstrukturen eine Bestandserfassung der Brutvögel (Copris) durchgeführt.

Brutvögel

Ergänzungen folgen, Kartierung läuft aktuell noch.

Sonstige Säugetiere – hier Feldhamster

Ergänzungen folgen, Kartierung läuft aktuell noch.

Fläche und Boden

Bei dem Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Mittlere Parabraunerde. Dieser Bodentyp stellt laut NIBIS (2021)² einen schutzwürdigen Boden aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit dar.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7.756 m², die überwiegend als Ackerfläche genutzt werden. Der Boden ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Das Schutzgut Boden hat aufgrund der Vorbelastung vor allem im Bereich der landwirtschaftlich intensiv genutzten Nutzflächen keine besondere Schutzfunktion.

Grund- und Oberflächenwasser

Das Untersuchungsgebiet hat eine mittlere Grundwasserneubildungsrate mit einem hohen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als mittel einzustufen³. Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Grundwasser ist hier nicht festzustellen.

Klima/Luft

Der Vorhabenbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 739 mm im 30jährigen Zeitraum von 2021-2050 auf und wird dabei als gering eingeordnet. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 10,9°C im 30jährigen Zeitraum 2021-2050 pro Jahr und ist dabei im oberen im Mittel des Jahresdurchschnittes einzustufen (NIBIS 2022).

Makroklima

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden nicht von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Im Nahbereich des Vorhabens sind keine nennenswerten Emittenten zu verzeichnen. Lediglich die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Wohnbebauung befinden sich angrenzend an das Plangebiet. Daher ist von einer relativ guten lufthygienischen Situation im Vorhabengebiet auszugehen.

Mikro-/Mesoklima

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Ackerfläche im Vorhabengebiet stellt

² Aufgerufen am 08.05.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, schutzwürdige Böden

³ Aufgerufen am 15.03.2022: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18, Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine

aufgrund ihrer kurzen Vegetationsbedeckung ein gutes Kaltluftentstehungsgebiet dar, da sich die Bodenoberfläche schnell erhitzen bzw. abkühlen kann.

Die gebildete Kalt- und Frischluft sorgt bei den im Nahbereich des Vorhabengebietes befindlichen Wohnbebauungen für Temperaturabsenkung, erhöht die Luftfeuchtigkeit und filtert Luftverunreinigungen aus.

Entscheidend für die geländeklimatische Situation sind vor allem die Oberflächen- und die Nutzungsformen bzw. der Vegetationsstand. Die Kalt- und Frischluftproduktion in Zusammenhang mit der klimaökologischen Ausgleichsfunktion ist dabei von besonderer Bedeutung.

Der Siedlungsbereich der Ortschaft Ohndorf weist bereits einen hohen Durchgrünungsgrad auf, so dass hier von einer geringen Überwärmungsintensität und auch relativ geringen lufthygienischen Belastung auszugehen ist. Dennoch ist der Bedarf an klimaökologischem Ausgleich ständig gegeben, so dass hier ein besonderer Schutzbedarf festzustellen ist.

Landschaftsbild

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet eine gehölzarme Landschaft mit vorherrschender Ackernutzung und daher von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Ergänzungen folgen.

Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Die Umweltschutzgüter Boden und Wasser und die Nutzungsintensität einer Fläche prägen den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Eine Einzelbeschreibung der Umweltschutzgüter ist nicht zielführend. Die Wechselwirkungen wurden im Kapitel 5 „Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands“ berücksichtigt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen oder -funktionen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zunächst weiterhin als Ackerflächen genutzt.

6 Artenschutz

6.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG

(Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung

gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

6.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,

- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...)“.

6.3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

6.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („LebensraumgrobfILTER“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im September 2021 mit Feststellung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

6.3.2 Vögel

Auf Basis der Biotoptypenkartierung ist einzuschätzen, dass das Plangebiet unterschiedlichen Vogelarten einen Lebensraum bietet. Die potenziell vorkommenden Vogelarten lassen sich aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume bestimmten ökologischen „Gilden“ (hier nach Hauptlebensraumtyp) zuordnen. Bezüglich der einzelnen Arten in den ökologischen „Gilden“ kann von einer weitgehenden Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen bezüglich der einzelnen Verbotstatbestände bzw. der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden.

Folgende Artengruppen („Gilden“) können vorkommen und unterschieden werden:

Brutvogelarten der Offenlandflächen

Ergänzungen folgen nach Kartierung.

6.3.3 Fledermäuse

Ergänzungen folgen.

6.3.4 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder sind die Arten nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Fischotter) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze). Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Bad Nenndorf nachgewiesenen Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind im Betrachtungsgebiet geeignete Habitate vorhanden, in denen er vorkommen könnte. Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Bad Nenndorf nachgewiesenen Biber (*Castor fiber*) hingegen sind keine Habitatstrukturen vorhanden.

6.3.5 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die 4 artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Baltischer Stör, Europäischer Stör, Donau-Kaulbarsch und Schnäpel kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden.

6.3.6 Amphibien

Ergänzungen folgen.

6.3.7 Reptilien

Ergänzungen folgen.

6.3.8 Schmetterlinge

Die 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) nicht im Plangebiet verbreitet. Des Weiteren sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes festzustellen.

6.3.9 Libellen

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der 8 artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten), da die Habitatstrukturen fehlen.

6.3.10 Käfer

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 9 artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen im Plangebiet zu erwarten ist. Der

Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im betroffenen Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähner Mistkäfer). Die Artengruppe der Käfer ist somit nicht prüfrelevant.

6.3.11 Weichtiere

Bei den 4 artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Teller-schnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

6.3.12 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

6.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Schmetterling, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) kann festgestellt werden, dass innerhalb des Naturraumes des Plangebietes folgende Arten des Anhang II der FFH-RL vorzufinden sind:

- Groppe (*Cottus gobio s.l.*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Lebensräume für die hier genannten Arten vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Arten hier gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadengesetzes zu erwarten sind.

6.5 Fazit

Ergänzung folgt.

6.6 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Umweltprüfung wird mit den untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen durch baubedingte, anlagebedingte, betriebsbedingte Wirkfaktoren in die Umweltprüfung einbezogen. In den folgenden Kapiteln werden nur die erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogen erläutert. Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen herangezogen. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

6.6.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm⁴ und der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Während der Bauphase können zeitlich und örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen aufgrund von Leitungsbau oder der Anlage von Versickerungsanlagen erfolgen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Es findet eine dauerhafter Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 7.756 m² und eine Bodenversiegelung bei einem Ansatz einer GRZ von 0,8 und liegt bei ca. 6.204 m² durch die Anlage von Gebäuden, Nebenanlagen und Verkehrsflächen statt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungseffekte durch den Betrieb des Feuerwehrstandortes zu erwarten.

6.6.2 Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Es können Maßnahmen zur Durchgrünung des Feuerwehrstandortes auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen werden.

6.6.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen

Ergänzungen folgen

6.6.4 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Gehölz- und Biotopschutz

Bei der Bauausführung sind zum Schutz der vorhandenen Gehölzbestände die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen) sowie die RAS —LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu beachten:

- Die Bäume werden im Bereich der Kronentraufe +1,50m durch einen Zaun (Höhe 2m) geschützt. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer Bohlenummantelung (Höhe 2m) zu

⁴ In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräusch-immissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in gutem betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzaufgaben für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung eingesetzt“.

versehen und der Wurzelraum gegen Verdichtung zu schützen (z.B. Baggermatratzen oder Stahlplatten).

- Das Lagern von Stoffen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Krontraufbereich und in den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu unterlassen.
- Im Baustellenbereich hineinragende Äste sind hoch zu binden oder - falls anders nicht möglich - fachgerecht zurückzuschneiden.
- Der Rückschnitt erfolgt nur in der vegetationslosen Zeit.
- Schäden werden zu Lasten des Verursachers sofort behandelt (Baumpfleger!).
- Der Wurzelbereich der Gehölze ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen.
- Die Behandlung der Wurzeln und ein ggf. notwendiger Kronenschnitt (Nachschneiden/Auslichten) sind nach den Anforderungen der ZTV-Baumpfleger und DIN 18920 vorzunehmen.
- Die Baumpflegermaßnahmen sind von einem dafür qualifizierten Fachmann (Baumpfleger) auszuführen.

Bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Bauzeiten sind keine erheblichen dauerhaften Auswirkungen auf die Vitalität der Gehölze im Geltungsbereich zu erwarten.

Schutz von Boden und Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915
- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten
- Überprüfung und erforderlichenfalls Behandlung und Reinigung von kontaminierten Abwässern aus den Tag-, Schichten- und Grundwasserhaltungen der Baugruben der Ingenieurbauwerke vor Ableitung in Oberflächengewässer
- Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung und Straßenverschmutzung im Zuge der Erdmassenbewegungen und –transporte (Vermeidung von Erdarbeiten bei ungeeigneter, feuchter Witterung, regelmäßige Straßenreinigung, Staubschutz)

- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen
- Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden, emissionsarmen Baumaschinen und –fahrzeugen
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen
- sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen
- Beachtung der gesetzlichen Anforderungen für Baumaßnahmen und Bauwerke zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen

Baubedingte Grundwasserabsenkungen sind nur temporär während der Bauphase durch die Verlegung von Leitungen und der Anlage von Versickerungseinrichtungen zu erwarten. Zur Vermeidung von Trockenschäden an Gehölzen im Einflussbereich von temporären Grundwasserhaltungen sind die damit verbundenen Baumaßnahmen außerhalb der Vegetationszeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

6.6.5 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Ergänzung folgt.

6.7 Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In den folgenden Kapiteln werden nur die erheblichen kompensationspflichtigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

6.7.1 Auswirkungen auf die Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Die Gesamtbeanspruchung des Vorhabens beträgt 7.756 m², wobei hier überwiegend Ackerfläche mit dem Wertfaktor 1 beansprucht wird. Insgesamt werden ca. 6.204 m² durch die Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen versiegelt.

Ergänzungen folgen.

6.7.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Es werden insgesamt 7.756 m² landwirtschaftliche Flächen für ein Feuerwehrstandort zur Verfügung gestellt. Durch die Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen werden insgesamt 6.204 m² versiegelt. Im Bereich der Bodenversiegelungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion erheblich.

6.7.3 Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser

Baubedingte Grundwasserabsenkungen sind nur temporär während der Bauphase durch die Verlegung von Leitungen und der Anlage von Versickerungseinrichtungen zu erwarten. Das gereinigte Oberflächenwasser wird in das Regenrückhaltebecken zurückgehalten oder vor Ort versickert und damit dem Grundwasser wieder zugeführt.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind insgesamt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgut Oberflächengewässer festzustellen.

6.7.4 Auswirkungen auf Klima/Luft

Die Versiegelung einer Ackerfläche kann insbesondere in den heißen Sommermonaten zu einer Überhitzung und Veränderung des lokalen Klimas führen. Durch den relativ hohen Durchgrünungsgrad in der Ortschaft ist hier allerdings von einer geringen Überwärmungsintensität und einer relativ geringen lufthygienischen Belastung auszugehen. Durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Umgebung der Ortschaften bleibt die lokal klimatische Ausgleichsfunktion weitestgehend erhalten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

6.7.5 Auswirkungen auf Landschaft

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da eine Vorprägung durch die östlich gelegenen Baustrukturen und dem südlich gelegenen Sportplatz vorgeprägt.

6.7.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Ergänzungen folgen.

6.7.7 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

7 Ermittlung des Umfanges des unvermeidlichen Eingriffes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle wird der Bestand (Eingriffsflächen gemäß festgesetzten Nutzungen) der Planung (einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) gegenübergestellt.

Die vorliegende Bilanzierung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung vom NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (2013). Die vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden bestimmten Wertfaktoren zugeordnet, die multipliziert mit der Flächengröße in der Summe den Flächenwert „Bestand“ ergeben.

Tabelle 3: Bestand im Geltungsbereich

Bestand				
Biotoptypencode	Biotoptyp	Flächengröße in m²	Wertfaktor	Flächenwert. / FW
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	7.756	1	7.756
Gesamt		7.756		7.756

Ohne weitere Maßnahmen, die im Zuge der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplanes als Kompensationsmaßnahme innerhalb des Betrachtungsgebietes festgesetzt werden können, verbleibt ein Defizit von maximal 7.756 Werteinheiten. Der Kompensationsflächenpool Nr. 4803/001 der Samtgemeinde Nenndorf hat noch ausreichend Wertpunkte vorhanden.

7.1 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Flächen innerhalb des Eingriffsbereiches reichen nicht aus, um den Kompensationsbedarf auszugleichen. Zur Sicherung des Ausgleichs der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird die Kompensationsmaßnahme Nr. 4803/001 der Samtgemeinde Nenndorf mit einer Gesamtgröße von 16.989 m² herangezogen.

Diese besitzt nach der Umsetzung einen Ausgleichsflächenwert von 49.592 Werteinheiten. Ausreichend Punkte sind noch vorhanden.

Beschreibung der Maßnahmen

Im Osten der Kompensationsfläche wird auf einer Fläche von ca. 1.375 m² eine 5 m breite Feldhecke (HF) aus standortheimischen Arten (siehe unten) angelegt. Die übrige Fläche wird mit hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von

10 – 15 m bepflanzt und eine Regio-Saatgutmischung für die Wiese unter den Obstbäumen ausgebracht. Die Mahd (Balkenmäher) erfolgt 1x jährlich im September mit Abtransport des Mahdgutes. Alternativ kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Es sind folgende standortheimische Arten zu verwenden.

Standortheimische Arten für Hecke

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Feld-Ahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Blutroter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i> ssp. <i>Sanguinea</i>)
Seidelbast	(<i>Daphne mezereum</i>)
Rote Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Waldgeißblatt	(<i>Lonicera periclymenum</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus Nigra</i>)
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Hunds-Rose	(<i>Rosa canina</i>)
Schlehe, Schwarzdorn	(<i>Prunus spinosa</i>)
Heinbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)

7.2 Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden und Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen einschließlich Monitoring sind von einem Fachmann mit entsprechender Qualifikation zu begleiten bzw. durchzuführen.

8 Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB): IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 4. JANUAR 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (LROP) 2012: IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 26. SEPTEMBER 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) 2003, LANDKREIS SCHAUMBURG, IN KRAFT GETRETEN 04. JANUAR 2005, IN NEUAUFSTELLUNG.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO): VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO): IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786), DIE DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 4. JANUAR 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) GEÄNDERT WORDEN IST)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 90): IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. DEZEMBER 1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO): IN DER FASSUNG VOM 23. JULI 2014 (Nds. GVBl. Nr. 14/2014, AUSGEGEBEN AM 29. JULI 2014). ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 3 DES GESETZES VOM 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739)

NIEDERSÄCHSISCHES KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ (NKOMVG): VOM 17. DEZEMBER 2010, ZULETZT GEÄNDERT ART. 1 DES GESETZES VOM 07. DEZEMBER 2021 (Nds. GVBl. S. 830).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G V. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

NAGBNATSCHG - NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - NIEDERSACHSEN - VOM 19. FEBRUAR 2010 (GVBl. 2010, S. 104), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES VOM 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ (NWG) VOM 19. FEBRUAR 2010, ZULETZT GEÄNDERT ART. 1 DES GESETZES V. 16. DEZEMBER 2021 (Nds. GVBl. S. 911)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (NDSCHG) VOM 30. MAI 1978, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 10. NOVEMBER 2021 (Nds. GVBl. S. 732).

VERORDNUNG ÜBER DIE RAUMORDNUNG IM BUND FÜR EINEN LÄNDERÜBERGREIFENDEN HOCHWASSER-SCHUTZ (BRPHV) VOM 19. AUGUST 2021